

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2023)

zum Thema:

Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern: ärztliche Untersuchung

und **Antwort** vom 10. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17698

vom 20. Dezember 2023

über Altersfeststellung bei minderjährigen Flüchtlingen/Asylbewerbern:
ärztliche Untersuchung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Kriterien ist vom Vorliegen eines Zweifelsfalls auszugehen? Wann und wie ist „von Amts wegen [...] in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen“? (Vgl. § 42f (2), Satz 1, SGB VIII). Kann oder muss das Jugendamt eine „ärztliche Untersuchung“ veranlassen, wenn Zweifel an den Selbstangaben bestehen? Kann das Jugendamt alternativ auch die Beendigung der Inobhutnahme verfügen oder ohne weitere Prüfung fortsetzen?

Zu 1.: Bei der Bezeichnung „Zweifelsfall“ handelt um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) orientiert sich an den Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Ein Zweifelsfall liegt z.B. dann vor, wenn nach erfolgter Inobhutnahme abweichende Altersangaben bei anderen Stellen oder Behörden bekannt werden. Die SenBJF veranlasst eine ärztliche Untersuchung zum Alter von Amts wegen, wenn junge Menschen ohne Ausweisdokumente in Obhut genommen wurden, neue

Erkenntnisse zum Alter zu Tage treten und die Einschätzung der SenBJF davon abweicht. Die Beendigung der Inobhutnahme wird nur dann ohne weitere Prüfung verfügt, wenn es sich im Ergebnis der qualifizierten Altersschätzung zweifelsfrei um eine volljährige Person handelt.

2. Kann das Jugendamt nach „qualifizierter Inaugenscheinnahme“ und Zweifeln am Alter selbst die ärztliche Untersuchung anordnen oder muss es beim Familiengericht ein Verfahren zur Altersfeststellung beantragen?

Zu 2.: Liegt ein Zweifelsfall vor, veranlasst die SenBJF von Amts wegen eine medizinische Untersuchung zur Altersfeststellung.

3. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären;“ § 42f (2), Satz 2, SGB VIII. Was ist dabei als „Weigerung“ zu verstehen? Muss die Untersuchung in Gänze abgelehnt werden, um von einer Weigerung zu sprechen oder reicht es aus, sich vor Ort Teilen der Untersuchung zu verweigern? Wann und inwiefern ist die (wiederholte) Nicht-Wahrnehmung von Untersuchungsterminen als Weigerung anzusehen?

4. Über die möglichen Folgen einer Verweigerung schrieb die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Februar 2016: „Sollte die Untersuchung durch sein oder ihr schuldhaftes Verhalten nicht durchgeführt werden können bzw. sollte diese verweigert werden, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund im Sinne des § 65 SGB I vorliegt, handelt es sich um einen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht. Über die Folgen fehlender Mitwirkung gem. § 66 SGB I werden die Kläger und Klägerinnen ausführlich belehrt und darauf hingewiesen, dass die Inobhutnahme ohne Mitwirkung beendet werden kann.“ Kann oder muss das Jugendamt Leistungen der Jugendhilfe einstellen? Wovon ist das abhängig?

Zu 3. und 4.: Bei Einleitung einer medizinischen Untersuchung zum Alter bestimmt die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt welche Untersuchungen erforderlich sind, um ein Mindestalter festlegen zu können. Nimmt die betroffene Person nicht an allen Untersuchungen teil, die aus ärztlicher Sicht notwendig sind, oder nimmt sie selbstverschuldet den Termin gar nicht wahr, handelt es sich um eine Verweigerung und die Inobhutnahme kann beendet werden.

5. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bestritt, dass es medizinisch möglich sei, das Alter sicher festzustellen. Die Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin widersprach dieser Darstellung. Man könne zwar nicht das exakte Alter bestimmen, sagte AGFAD-Vorsitzender Andreas Schmeling, der „zweifelsfreie Nachweis der Volljährigkeit“ sei hingegen sehr wohl möglich. In einer Stellungnahme der Rechtsmediziner heißt es: Die Begutachtung stelle „die einzige Möglichkeit“ dar, eine angezweifelte Minderjährigkeitsbehauptung

zuverlässig zu widerlegen. Neben der Vermessung des Handskeletts empfehlen sie eine zusätzliche Untersuchung der Schlüsselbeine. Wie sind Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung zur Altersfeststellung in Berlin rechtlich geregelt?

Zu 5.: Medizinische Untersuchungen zum Alter werden beim Gemeinsamen Centrum für Altersdiagnostik Charité / UKE (Hamburg Eppendorf) in Auftrag gegeben. Die Untersuchungsabfolge entspricht den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik (AGFAD) und umfasst eine Untersuchung und Anamnese durch eine rechtsmedizinisch erfahrene Ärztin oder Arzt im Hinblick auf allgemeine körperliche Reifezeichen sowie Hinweise auf mögliche Entwicklungsstörungen und Erkrankungen. Zusätzlich wird eine intraorale Untersuchung sowie eine radiologische Untersuchung des Ober- und Unterkiefers durchgeführt. Wenn notwendig erfolgt eine radiologische Untersuchung der linken Hand. Sofern diese Untersuchungen noch nicht zu einer eindeutigen Feststellung des Mindestalters führen, wird zusätzlich eine radiologische Untersuchung der Schlüsselbeine mittels Computertomographie (CT) veranlasst.

Berlin, den 10. Januar 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie